

6. Müssen bei einer Lebensversicherung Willenserklärungen des Versicherungsnehmers über die Bezugsberechtigung, namentlich die Bestimmung eines Bezugsberechtigten, dem Versicherer zugehen, um rechtswirksam zu sein?

Versicherungsvertragsgesetz §§ 43, 44, 166. BGB. § 332.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1933 i. S. Witwe R. (Bekl.)
w. M. als Verwalter im Nachlaßkonkurs R. (Kl.). VII 270/32.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann Gerhard R., mit dem die Beklagte verheiratet war, hatte laut Versicherungsscheins vom 19. Oktober 1927 bei der A. und St. Lebensversicherungsbank AG. eine Lebensversicherung über 42000 GM. abgeschlossen. Nach seinem am 1. Mai 1930 erfolgten Tode ist über seinen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter ernannt worden. Auf die Versicherungssumme erheben beide Parteien Anspruch: die Beklagte, indem sie behauptet, bezugsberechtigt zu sein; der Kläger, indem er geltend macht, daß die Beklagte weder von Anfang an bezugsberechtigt gewesen noch dies durch eine nachträgliche Erklärung des Versicherungsnehmers geworden sei. Die Versicherungsbank hat als Versicherungssumme nach gewissen Abzügen 40818,60 RM. beim Amtsgericht in St. hinterlegt.

Beide Vorinstanzen haben die Beklagte entsprechend dem Klageantrag verurteilt, darein zu willigen, daß von der hinterlegten Summe ein Teilbetrag von 6100 RM. an den Kläger ausgezahlt werde. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß zwar in früheren Verträgen des verstorbenen K. mit der Rechtsvorgängerin der A. und St. Lebensversicherungsbank die Beklagte als unwiderruflich Bezugsberechtigte bezeichnet gewesen sei; diese Verträge seien aber durch Vereinbarung zwischen K. und der Versicherungsbank aufgehoben worden, was auch mit Rechtswirkamkeit gegenüber der Beklagten trotz der Unwiderruflichkeit ihrer Bezugsberechtigung habe geschehen können, und im neuen Vertrage vom Jahre 1927, den man als selbständigen Vertrag, losgelöst von den alten Verträgen, geschlossen habe, sei nichts über die Bezugsberechtigung der Beklagten vereinbart worden. Die Ausführungen des Berufungsurteils in dieser Beziehung sind rechtlich einwandfrei.

2. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die von der Beklagten unter das Zeugnis des Agenten H. gestellte Behauptung übergangen, daß ihm K. auch bei und nach dem neuen Vertragschluß ausdrücklich gesagt habe, seine Frau solle auch hier bezugsberechtigt sein, und daß beide davon ausgegangen seien, daß die Beklagte bereits im Vertrage benannt sei; wenn auch letzteres unrichtig gewesen sein möge, so sei doch jedenfalls die Erklärung des K. dem H. gegenüber wesentlich, und es sei rechtlich ohne Bedeutung, daß H. diese Erklärung nicht an die Versicherungsbank weitergegeben habe.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Beklagte in den Vorinstanzen nur die Behauptung aufgestellt hat, K. habe vor und bei dem neuen Vertragschluß dem H. gegenüber die fragliche Erklärung abgegeben, dagegen das Gleiche nicht auch für eine Zeit nach dem Vertragschluß behauptet hat. Die erstere Behauptung der Beklagten hat aber der Berufungsrichter keineswegs übergangen, sondern er hat sich mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt. Als wahr hat er unterstellt, daß K. mit H. vereinbart habe, die Bezugsberechtigung der Beklagten solle auch für den hier in Betracht kommenden Vertrag gelten. Er hat dies aber für rechtlich unerheblich erklärt;

denn selbst wenn man von der Vertretungsbeschränkung laut § 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen absehe, so sei doch der Agent H. nach §§ 43 f. g. BGB. vielleicht zur Entgegennahme, keinesfalls aber zur Abgabe von Willenserklärungen für die Versicherungsbank befugt gewesen. Der Berufungsrichter geht also ersichtlich davon aus — und auch die Beklagte hat nichts anderes behauptet —, daß H. nur Vermittlungsagent der Versicherungsbank gewesen ist. Dann aber konnten bloß mündliche Verabredungen, die im schriftlichen Antrag und dementsprechend auch im Versicherungsschein nicht irgendwie zum Ausdruck gekommen sind, und von denen der Agent auch der Versicherungsbank keinerlei Mitteilung gemacht hat, nicht zum Bestandteil des neuen Vertrags werden. Das ergibt sich sowohl aus den §§ 43, 44 BGB. als auch mittelbar aus dem § 17 ABV. Ob Abweichendes dann zu gelten hätte, wenn H. der Versicherungsbank von einer im Versicherungsantrag nicht zum Ausdruck gekommenen mündlichen Verabredung bei dessen Übersendung oder jedenfalls noch vor Ausstellung und Übermittlung des Versicherungsscheins etwas mitgeteilt hätte, kann auf sich beruhen.

3. Die Revision macht ferner geltend, R. habe mindestens nachträglich seinen Willen erklärt, daß die Beklagte bezugsberechtigt aus der Versicherung sein solle. Das möge zwar nicht der Versicherungsbank gegenüber erklärt worden sein, aber es sei sonst in genügender Weise ausgedrückt worden, so namentlich in dem Abschiedsbrief des R. an die Beklagte vom 1. Mai 1930 mit den beigefügten Anweisungen an sie, wie sie sich der Versicherungsbank gegenüber verhalten solle, um die Versicherungssumme ausgezahlt zu bekommen. Wenn dieser Wille des Versicherungsnehmers R. überhaupt zum Ausdruck gekommen sei, so müsse das als ausreichend angesehen werden. Denn die Erklärung, mit der ein Bezugsberechtigter bezeichnet werde, sei keine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Versicherer gegenüber abgegeben werden müsse. Die Revision beruft sich hierfür auf die Bestimmungen des § 166 BGB. und des § 332 BGB. sowie auf die Ausführungen von Brud. Versicherungsvertragsgesetz 7. Aufl. Anm. 10 vor §§ 166 f. g.

Die Revision wendet also nichts gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsurteils ein, daß der Versicherungsbank auch nachträglich keine Erklärung des R. zugegangen ist, die Beklagte solle aus der Lebensversicherung bezugsberechtigt sein, wie auch

nach dem zuvor Gesagten keine nachträgliche Erklärung des R. dem S. gegenüber in Betracht kommt. Die rechtlichen Ausführungen der Revision, daß eine Willenserklärung des Versicherungsnehmers gegenüber der als bezugsberechtigt in Frage kommenden Person oder auch gegenüber sonstigen Personen ausreiche, können aber nicht als zutreffend anerkannt werden. Zwar steht es nach § 166 BGB. im Zweifel — und ein Ausnahmefall ist hier nicht anzunehmen — dem Versicherungsnehmer frei, jederzeit einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen wie auch an Stelle des so bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen oder andererseits auch eine widerrufliche Bezugsberechtigung einfach zu widerrufen, ohne daß der Versicherer dem allen gegenüber einen Einwand erheben könnte. Aber das Recht des Bezugsberechtigten beruht doch auf dem Vertrage zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, und da es sich bei allen den gedachten Bestimmungen des Versicherungsnehmers um eine Änderung des Vertrags handelt, wenn auch um eine einseitig von ihm herbeigeführte, so muß diese Änderung doch so erfolgen, daß der Vertragsgegner in die Lage versetzt wird, sie zur Kenntnis zu nehmen, d. h. eben: die Erklärung muß ihm zugehen. Insbesondere ist daraus, daß der Versicherer einer solchen Änderung des Vertrags nicht widersprechen kann, nicht zu folgern, daß sie ihm auch nicht zur Kenntnis gebracht zu werden brauchte. Mit Recht hat der Revisionsbeklagte darauf hingewiesen, daß es zur größten Unsicherheit führen könne, wenn man jeder, schriftlich oder sogar nur mündlich gegenüber irgendwem betätigten Willensäußerung des Versicherungsnehmers über die Bezugsberechtigung in den angegebenen Richtungen Rechtswirksamkeit beimessen wollte.

Daran ändert auch der § 332 BGB. nichts. Diese Vorschrift wird zwar auf Grund des § 166 BGB. für das Versicherungsrecht dahin zu erweitern sein, daß der Versicherungsnehmer im Zweifel nicht nur eine von Anfang an getroffene Bezugsberechtigung durch letztwillige Verfügung auf einen anderen umstellen, sondern daß er sie durch eine solche auch erstmalig bestimmen kann. Dagegen ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, daß nun überhaupt einseitige, dem Versicherer gar nicht zugegangene Erklärungen über die Bezugsberechtigung rechtswirksam sein könnten; insofern liegt vielmehr im § 332 BGB. eine der ausdehnenden Auslegung nicht zugängliche

Ausnahmebestimmung. Der erkennende Senat hat sich auch schon in RÖZ. Bd. 127 S. 269 ohne besondere Ausführung und in RÖZ. Bd. 136 S. 49 (52) mit näherer Begründung auf den Standpunkt gestellt, daß Erklärungen über die Bezugsberechtigung als empfangsbedürftige Willenserklärungen anzusehen sind, also dem Versicherer gegenüber abgegeben werden müssen; durch letztere Entscheidung ist gerade das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 13. Juli 1931 aufgehoben worden, auf das sich Brud a. a. O. bezogen hat. An dieser Ansicht hat der Senat gegenüber den Beanstandungen im Schrifttum, besonders den Ausführungen von Brud, bereits ausdrücklich im Urteil vom 25. November 1932 VII 280/32 festgehalten. In allen drei den erwähnten Entscheidungen zugrundeliegenden Fällen handelte es sich zwar um die Frage, ob die Erklärung eines Widerrufs der Bezugsberechtigung dem Versicherer zugehen müsse; aber das Gleiche muß auch für die erstmalige nachträgliche Anordnung einer Bezugsberechtigung wie für die Umstellung einer solchen gelten, und in RÖZ. Bd. 136 S. 52 ist diese weitere Geltung immerhin schon angedeutet. Jrgendein Grund für eine unterschiedliche Behandlung der Fälle besteht nicht, und ebensowenig kann die Sachlage deshalb für die Beklagte günstiger beurteilt werden, weil es sich nicht um einen Rechtsstreit mit der Versicherungsgesellschaft handelt, sondern um einen Streit zwischen zwei Parteien, von denen jede die Versicherungssumme für sich in Anspruch nimmt.

Übrigens kommt im vorliegenden Fall auch noch der § 15 ABV. in Betracht, nach dessen Satz 1 der Versicherungsnehmer bei Abschluß der Versicherung oder später der Gesellschaft gegenüber dritte Personen als bezugsberechtigt bezeichnen kann, was als das Erfordernis einer der Versicherungsbank gegenüber abzugebenden, ihr zugehenden Erklärung verstanden werden muß.

Daß in dem Abschiedsbrief des R. vom 1. Mai 1930 keine rechtswirksame letztwillige Verfügung liegt, hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei angenommen, und das gilt aus dem gleichen Grund auch für die dem Brief beigelegten Verhaltensmaßregeln für die Beklagte. Im übrigen ist es aber nach dem vorher Ausgeführten ohne rechtliche Bedeutung, ob aus den beiden Schriftstücken an sich der Wille des R. erhellt, daß die Beklagte bezugsberechtigt sein sollte.